Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2079

10. 05. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Soweit aufgrund der Vorschriften des Vertrages keine Ausnahmeregelung erlassen wurde, gelten die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für alle in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Waren. Das gleiche gilt für gegebenenfalls für bestimmte Waren zu erhebende Abgaben gleicher Wirkung sowie für Abschöpfungen und andere bei der Einfuhr zu erhebende Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 170/67 des Rates vom 27. Juni 1967 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 48/67 [1]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1081/71 [2]) oder im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 [4]), vorgesehen sind.

Bestimmte Waren, die zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, waren ursprünglich aus diesem Zollgebiet ausgeführt worden.

Wenn bei diesen Waren im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr einer der in den Artikeln 9 und 10 Absatz 1 des Vertrages bezeichneten Umstände vorlag, kann, sofern diese Ausfuhr nicht im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs erfolgte, ihre Wiedereingliederung in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft unter Befreiung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen oder anderen für sie vorgesehenen Abgaben erfolgen.

Da die im aktiven Veredelungsverkehr hergestellten Waren im allgemeinen einen wesentlichen Anteil an Gemeinschaftserzeugnissen enthalten, kann eine derartige Befreiung auch für solche Waren vorgesehen werden, die nach ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft im Rahmen dieses Verfahrens zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wieder eingeführt werden. In diesem Falle muß jedoch die Einhaltung der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr [5]) gewährleistet werden, in der die Bedingungen für die Überführung der Veredelungserzeugnisse eines aktiven Veredelungsverkehrs in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft festgelegt werden. Hieraus ergibt sich für diese Waren normalerweise eine teilweise Abgabenbefreiung.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 28. Juni 1967, S. 2596

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 116 vom 28. Mai 1971, S. 9

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 12. Juni 1969, S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 7. Juni 1973, S. 1

[5]) 69/73/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

Um alle Spekulationen zu vermeiden, ist die Befreiung zu versagen, wenn Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren, für die die Ausfuhrförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder die Gewährung von anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Beträgen erfüllt worden sind. Von diesem Grundsatz kann jedoch abgewichen werden, sofern alle Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Auszahlung der nichtgeschuldeten Beträge auszuschließen, und sofern den zuständigen Behörden der Nachweis erbracht wird, daß die Waren aufgrund von Umständen in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren, die vom Willen des Ausführers unabhängig sind.

Sofern bei der Ausfuhr der Rückwaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft Abschöpfungen oder andere im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 170/67 oder durch die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 festgelegten Handelsregelungen vorgesehene Abgaben erhoben worden sind, so werden die hierbei erhobenen Beträge erstattet, wenn die Waren bei ihrer Wiedereinfuhr in den Genuß der Rückwarenregelung kommen.

Die vollständige oder teilweise Befreiung für in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehrende Waren ist nur dann gerechtfertigt, wenn es sich tatsächlich um die ursprünglich ausgeführten Waren handelt und diese außerhalb der Gemeinschaft, abgesehen von begründeten Ausnahmen, nur den zu ihrer Erhaltung erforderlichen Behandlungen unterzogen worden sind.

Die vollständige oder teilweise Befreiung muß von der Vorlage des Nachweises abhängig gemacht werden, daß die zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Waren die für die Inanspruchnahme dieser Befreiung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Erbringung dieses Nachweises kann dadurch erleichtert werden, daß dem Zollbeteiligten die Möglichkeit gegeben wird, bei Ausfuhr der Waren eine Bescheinigung zu erhalten, die alle Angaben enthält, die zur Feststellung der Nämlichkeit für den Fall der Wiedereinfuhr dieser Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft erforderlich sind.

Liegt eine solche Bescheinigung nicht vor, so muß die Zollstelle, bei der die Ausfuhrförmlichkeiten für diese Waren erfüllt worden sind, der Zollstelle, bei der diese Waren als Rückwaren zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, alle verfügbaren Auskünfte erteilen.

Um eine mißbräuchliche Ausnutzung der Rückwarenregelung zu vermeiden, ist es, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, angebracht zu verlangen, daß die Waren durch die gleiche Person in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden, die sie ausgeführt hat oder hat ausführen lassen und daß die Rückkehr dieser Waren, vom Zeitpunkt ihrer Ausfuhr an gerechnet, innerhalb von drei Jahren erfolgt.

Die Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft einer aus einem Mitgliedstaat ausgeführten Ware muß unter den vorstehend genannten Voraussetzungen in einem anderen Staat erfolgen können. Diese Möglichkeit setzt jedoch voraus, daß zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten keine Zölle, Abgaben gleicher Wirkung oder im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 170/67 oder durch die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 festgelegten Handelsregelungen vorgesehene Beträge erhoben werden. Es ist deshalb angebracht, diese Verordnung in allen Fällen, in denen im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten noch derartige Abgaben zu erheben sind, nur auf solche Waren anzuwenden, die in dem Mitgliedstaat wieder in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, aus dem sie ursprünglich ausgeführt worden waren.

Es ist wichtig, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten und zu diesem Zweck ein Gemeinschaftsverfahren einzuführen, das es ermöglicht, in angemessener Frist die notwendigen Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Deshalb ist der mit der Verordnung (EWG) Nr. . . . . des Rates vom . . . über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters [6]) eingesetzte Ausschuß für allgemeine Zollregelungen einzuschalten, um auf diesem Gebiet eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeizuführen –

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . . . ., S. . . .

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 9. Mai 1974 – I/4 – 680 70 – E – Wa 21/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. April 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung regelt die zolltarifliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren (Rückwaren).

2. Im Sinne von Absatz 1

   a) gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2, als Rückwaren diejenigen Waren, die nach ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden, sofern diese Waren im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr

   — die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages erfüllt haben

   oder

   — aus Veredelungserzeugnissen eines aktiven Veredelungsverkehrs bestanden;

   b) gilt als zolltarifliche Behandlung die Anwendung der Regelungen im Bereich von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung sowie die Anwendung der Regelungen für Abschöpfungen und andere bei der Einfuhr zu erhebende Abgaben, denen landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse aufgrund der Bestimmungen unterliegen, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der mit Verordnung (EWG) Nr. 170/67 und der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 festgelegten Handelsregelungen erlassen worden sind.

Artikel 2

1. Als Rückwaren gelten nicht

   a) Waren, die ursprünglich im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt worden waren;

   b) Waren, für die anläßlich ihrer Ausfuhr die Ausfuhrförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder die Gewährung von anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Beträgen erfüllt worden sind.

2. Sofern die gewährten Beträge nachweislich zurückgezahlt wurden oder sofern die zuständigen Dienststellen alle Vorkehrungen dafür getroffen haben, daß diese Beträge nicht ausbezahlt werden, gelten jedoch abweichend von Absatz 1 b die betreffenden Waren als Rückwaren, wenn sie

   a) im Bestimmungsland aus Gründen der Einfuhrgesetzgebung dieses Landes nicht in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden konnten,

   b) vom Empfänger wegen Mängel oder weil sie den Bedingungen des Vertrages nicht entsprechen, zurückgesandt werden oder

   c) aufgrund anderer, vom Willen des Ausführers unabhängiger Verhältnisse in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden; die nähere Bestimmung dieser Verhältnisse erfolgt nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren.

   Der Nachweis, daß für die Waren einer der im vorstehenden Unterabsatz genannten Umstände vorlag, ist den in Artikel 10 genannten zuständigen Behörden zu erbringen.

3. Die Vergünstigungen dieser Verordnung werden auf Waren, welche die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, nur angewandt, wenn sie in einem Mitgliedstaat zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, in dem die direkte Einfuhr dieser Waren aus dem Mitgliedstaat, in dem die Förmlichkeiten für ihre Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfüllt worden sind, weder zu der Erhebung noch zu der Gewährung irgendeines Ausgleichsbetrages geführt hätte.

Artikel 3

1. Haben die Rückwaren zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der EWG erfüllt, so sind sie bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und anderen für sie geltenden Abgaben im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 b befreit.

2. Sind die Rückwaren vor ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft unter Inanspruchnahme einer Abgabenvergünstigung, die an den besonderen Verwendungszweck anknüpft, in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden, so kann die in Absatz 1 genannte Befreiung nur gewährt werden, wenn diese Waren erneut dem gleichen besonderen Verwendungszweck zugeführt werden.

   Werden die Waren nicht wieder dem gleichen besonderen Verwendungszweck zugeführt, so wird der zu erhebende Betrag an Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen oder anderen Abgaben im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 b um den bei der ersten Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erhobenen Betrag vermindert, sofern dieser nicht höher ist.

Artikel 4

Sind die Rückwaren ursprünglich aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft unter Erledigung eines aktiven Veredelungsverkehrs ausgeführt worden, so muß ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

unter Beachtung der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts-, und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr erfolgen. In diesem Falle sind für diese Waren die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen oder andere Abgaben im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 b zu erheben, die fällig gewesen wären, wenn diese Waren nach Maßgabe der genannten Richtlinie in dem Zeitpunkt in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden wären, in dem die Förmlichkeiten für ihre Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfüllt worden sind.

Artikel 5

Wenn für Rückwaren anläßlich ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft Abschöpfungen oder andere im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 170/67 oder durch die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 festgelegten Handelsregelungen geltenden Beträge erhoben worden sind, so eröffnet die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr einen Anspruch auf Erstattung der hierbei erhobenen Beträge.

Artikel 6

Die Artikel 3, 4 und 5 sind auch anwendbar, wenn nur ein Teil der vorher aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführten Waren wiedereingeführt wird.

Artikel 3 gilt auch dann, wenn es sich bei den Rückwaren erkennbar um Teile von zuvor aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführten Maschinen, Instrumenten oder Apparaten handelt, sofern diese vorherige Ausfuhr nicht unter Erledigung eines aktiven Veredelungsverkehrs erfolgt war.

Artikel 7

Die Artikel 3, 4 und 5 finden keine Anwendung auf Waren, die einer nicht lediglich zu ihrer Erhaltung notwendigen Behandlung unterzogen worden sind. Dies gilt jedoch nicht für Rückwaren, die zwar anderen als zu ihrer Erhaltung erforderlichen Behandlungen unterzogen wurden, die sich jedoch nach ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft als schadhaft oder für die vorgesehene Verwendung ungeeignet erwiesen haben und wenn

— diese Waren ausschließlich mit dem Ziele der Wiederherstellung ihrer Verwendungsfähigkeit behandelt worden sind

— oder wenn sich erst nach dem Beginn der genannten Behandlung herausgestellt hat, daß sie zu der vorgesehenen Verwendung ungeeignet sind.

Falls die Behandlungen, denen die Rückwaren gemäß vorstehendem Unterabsatz im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs unterzogen werden können, zu der Erhebung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen oder anderen Abgaben im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 b geführt hätten, finden die für die Abgabenerhebung geltenden Bestimmungen dieses Verfahrens Anwendung.

Artikel 8

Diese Verordnung findet nur auf Rückwaren Anwendung, die nach der Ausfuhr innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft angemeldet werden. Diese Frist kann jedoch erforderlichenfalls überschritten werden, um außergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen.

Artikel 9

Diese Verordnung findet insoweit auf Rückwaren Anwendung, als diese Waren durch den ursprünglichen Ausführer oder auf seine Veranlassung in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände können die zuständigen Behörden jedoch hiervon Abweichungen zulassen.

Artikel 10

1. Die Vergünstigungen nach dieser Verordnung werden von den zuständigen Behörden desjenigen Mitgliedstaates gewährt, in dem die Rückwaren zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

2. Der Nachweis dafür, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen vorliegen, ist den zuständigen Behörden von dem Beteiligten zu erbringen, der diese Vergünstigungen in Anspruch nehmen will. Dabei ist insbesondere auch die Nämlichkeit der zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten und der zuvor ausgeführten Waren nachzuweisen.

Artikel 11

Auf Antrag der Beteiligten erteilen die zuständigen Behörden bei Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten eine Bescheinigung, die alle Angaben enthält, die als Nämlichkeitsnachweis für den Fall der Wiedereinfuhr der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft erforderlich sind.

Diese kann die einzige für die Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten für die betreffende Ware erforderliche Zollbescheinigung darstellen.

Artikel 12

Die zuständige Zollstelle, über die die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt worden sind, erteilt der Zollstelle, bei der die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, auf Antrag alle erforderlichen Auskünfte, um dieser die Feststellung zu ermöglichen, ob die Waren die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 13

Die zur Durchführung des Artikels 2 Abs. 2 und Artikel 4, 5, 7, 9, 10, 11 und 12 dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden nach dem in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. . . . . festgelegten Verfahren erlassen.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am . . . . . in Kraft.

Bis zum 1. Juli 1977 gelten diese Bestimmungen jedoch

a) in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung nur dann, wenn die Rückwaren ursprünglich aus einem ihrer ursprünglichen Mitgliedstaaten ausgeführt wurden und

b) in jedem der neuen Mitgliedstaaten nur dann, wenn die Rückwaren ursprünglich aus dem gleichen Mitgliedstaat ausgeführt worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Grundsätzlich werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf alle Waren mit Herkunft aus Drittländern angewandt, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und dort in den freien Verkehr überführt werden. Gleiches gilt für die gegebenenfalls für einige Waren zu erhebenden Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der durch die Verordnung Nr. 170/67/EWG (Eieralbumin und Milchalbumin) oder durch die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 (landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse) festgelegten Handelsregelungen vorgesehenen Abgaben.

Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur aufgrund eines gemäß den Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Gemeinschaftsrechtsaktes möglich. Die geeigneten Bestimmungen für die Aufstellung einer solchen autonomen Ausnahme sind je nach Warenart, die Artikel 28, 43 oder 235 des Vertrages.

Eine Ausnahme von der Anwendung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und der übrigen obengenannten Einfuhrabgaben ist vollauf gerechtfertigt, wenn es sich bei den zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Waren mit Herkunft aus Drittländern um Gemeinschaftswaren handelt, die ursprünglich aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt worden waren und die aus den verschiedensten Gründen dorthin zurückkehren. In der Tat werden in diesem Fall die betreffenden Waren, die den Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages entsprochen hatten und die vor ihrer Ausfuhr in der Gemeinschaft frei verkehren konnten, lediglich in deren Wirtschaft wiedereingegliedert.

Ebenso kann zugelassen werden, daß für Waren, die ursprünglich im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt worden waren (und die folglich nicht den Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages entsprachen), in gewissem Umfang eine Befreiung in Anspruch genommen werden kann, um so eine Abgabenerhebung für die in ihnen enthaltenen Gemeinschaftserzeugnisse zu vermeiden. Aus diesem Grunde ist es angebracht, sich angesichts der ähnlichen Verhältnisse auf die Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr zu beziehen, in welcher die Voraussetzungen für die Überführung von Veredelungserzeugnissen eines aktiven Veredelungsverkehrs in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft festgelegt werden. Auf diese Weise wird eine Umgehung der für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen ausgeschlossen.

Außer in diesem Fall müssen normalerweise Waren, die bei ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft die Voraussetzungen für den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft nicht oder nicht mehr erfüllen, von jeglicher Befreiung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für landwirtschaftliche Waren oder ihre Verarbeitungserzeugnisse, für welche anläßlich ihrer Ausfuhr Ausfuhrerstattungen oder sonstige im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Beträge gewährt werden.

Um jedoch die bei Anwendung dieses Grundsatzes in bestimmten Fällen auftretenden Härten zu mildern, scheint es, soweit jede Möglichkeit einer Spekulation ausgeschlossen ist, möglich, die Befreiung dieser Waren auch dann zuzulassen, wenn sie wieder in die Wirtschaft der Gemeinschaft übergehen, sofern die anläßlich ihrer Ausfuhr gewährten Beträge zurückgezahlt werden.

Eine solche Möglichkeit muß jedoch auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Rückkehr der Waren in die Gemeinschaft nachweislich auf vom Willen des Ausführers unabhängigen Umständen beruht.

Es ist klar, daß in die Gemeinschaft zurückkehrende Waren, für die eine vollständige oder teilweise Befreiung in Anspruch genommen werden kann, angesichts des einheitlichen Zollgebiets in allen Fällen selbst dann befreit werden müssen, wenn die in einem anderen als dem Ausfuhrmitgliedstaat zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. Es müssen daher die erforderlichen Vorschriften erlassen werden, damit der Beteiligte gegenüber den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, den Nachweis dafür erbringen kann, daß die Waren die nämlichen sind, wie die ursprünglich aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführten Waren und daß sie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zollbefreiung erfüllen.

Diese Voraussetzungen werden in dem vorliegenden Verordnungsvorschlag festgelegt. Obwohl dieser Verordnungsvorschlag bereits eine Reihe ins Einzelne gehender Vorschriften enthält, erfordert er dennoch einige zusätzliche Durchführungsvorschriften, um seine einheitliche Anwendung in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten. Insbesondere muß ein gemeinschaftliches Zollpapier geschaffen werden, durch welches die Feststellung der Nämlichkeit der Waren für den Fall ihrer Wiedereinfuhr in einen anderen als den Ausfuhrmitgliedstaat erleichtert werden soll.

Zu diesem Zweck ist vorgesehen, erforderlichenfalls auf den Ausschuß für allgemeine Zollregelungen zurückzugreifen, dessen Einsetzung von der Kommission in ihrem Vorschlag einer Verordnung des Rates über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters [1]) vorgeschlagen worden ist.

Wie alle Gemeinschaftsbestimmungen mit Auswirkung auf die Erhebung von Zöllen und Abschöpfungen im Sinne des Artikels 2 Buchstaben a und b des Beschlusses des Rates vom 21. April 1970 [2]) über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften, so wird auch der Erlaß von Rückwarenvorschriften mit einheitlicher Geltung in der gesamten Gemeinschaft zu einer Vereinfachung der Kontrolle der Erhebung der eigenen Mittel der Gemeinschaften beitragen.

Dieser Vorschlag ist insbesondere auf die Artikel 43 und 235 EWG-Vertrag gestützt und erfordert die Stellungnahme des Europäischen Parlaments. Es wäre wünschenswert, wenn auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß hierzu Stellung nehmen würde.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 14 vom 15. Februar 1974, S. 35

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 19